

# **Prüfungsordnung für die UNICert®-Fremdsprachenausbildung am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam**

**Vom 17. Februar 2021**

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl. BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (Am-Bek. UP Nr. 4/2010 S. 60) i.V.m. der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (Am-Bek. UP Nr. 11/2018 S. 634) hat der Senat der Universität Potsdam am 17. Februar 2021 die nachfolgende Ordnung als Satzung erlassen:<sup>1</sup>

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der UNICert®-Fremdsprachenausbildung und der UNICert®-Prüfung
- § 3 Niveaustufen der UNICert®-Sprachlehrveranstaltungen
- § 4 Teilnahme an den UNICert®-Sprachlehrveranstaltungen
- § 5 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 6 Anmeldung und Zulassung zur UNICert®-Prüfung
- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Durchführung der UNICert®-Prüfungen
- § 9 Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote
- § 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsteilen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 UNICert®-Zertifikate
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung der UNICert®-Kommission im Arbeitskreis der Sprachenzentren an Hochschulen (AKS) in der Fassung der UNICert®-Rahmenordnung vom Februar 2019 wird im Rahmen von oder als Ergänzung zu Studiengängen der Fakultäten der Universität Potsdam am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko) in den für

UNICert® akkreditierten Sprachen eine Fremdsprachenausbildung angeboten, die mit dem Erwerb des Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert®, im Folgenden UNICert®-Zertifikat, abgeschlossen werden kann. Eine Liste der aktuell akkreditierten und angebotenen Sprachen ist auf den Internetseiten des Zessko, Bereich Sprachen zu finden.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die Bestimmungen für den Erwerb des UNICert®-Zertifikats als Abschluss der jeweiligen Niveaustufe der UNICert®-Fremdsprachenausbildung.

(3) Für die Durchführung von Zertifikatsprüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten im Sinne der vorliegenden Ordnung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung des Zessko in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 2 Zweck der UNICert®-Fremdsprachenausbildung und der UNICert®-Prüfung**

(1) Das Zessko führt eine hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung durch, die die besonderen Voraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Zielsetzungen und Arbeitsformen an Hochschulen berücksichtigt. Die Fremdsprachenausbildung umfasst UNICert®-Sprachlehrveranstaltungen gemäß § 3, denen sich eine UNICert®-Prüfung zum Erwerb des UNICert®-Zertifikates gemäß § 8 in Verbindung mit § 6 anschließt.

(2) Die UNICert®-Fremdsprachenausbildung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- a) Befähigung der Lernenden zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts- und fachsprachlicher Situationen im Kontext eines Studiums in der Zielsprache,
- b) Befähigung der Lernenden, in kulturellen Überschneidungssituationen angemessen zu kommunizieren,
- c) Vorbereitung der Lernenden auf die sprachlichen Anforderungen akademischer Berufe im In- und Ausland.

## **§ 3 Niveaustufen der UNICert®-Sprachlehrveranstaltungen**

(1) Die UNICert®-Fremdsprachenausbildung erfolgt auf fünf Niveaustufen ohne oder mit Fachorientierung.

(2) Die Stufe UNICert® Basis umfasst Sprachlehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe A2

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 3. März 2021.

„Waystage“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GeR) und bescheinigt Grundkenntnisse zum einfachen und direkten Austausch von Informationen in routinemäßigen Situationen des (Studien-)Alltags.

(3) Die Stufe UNICert<sup>®</sup> I umfasst Sprachlehrveranstaltungen von mindestens 12 SWS und bescheinigt ausbaufähige Grundkenntnisse zur Bewältigung ausgewählter allgemein- und wissenschaftssprachlicher, berufs- und studienbezogener Situationen der Zielsprache. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B1 „Threshold“ des GeR.

(4) Die Stufe UNICert<sup>®</sup> II umfasst Sprachlehrveranstaltungen von mindestens 8 SWS und bescheinigt die grundlegenden Kompetenzen zur Erfüllung der kommunikativen Anforderungen eines Studien- und Arbeitsaufenthaltes in einem Land der Zielsprache (unterste Mobilitätsstufe). Die Stufe kann neben der allgemeinen Wissenschaftssprache auch eine erste fachsprachliche Orientierung beinhalten. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe B 2 „Vantage“ des GeR.

(5) Die Stufe UNICert<sup>®</sup> III umfasst 8 SWS und bescheinigt eine umfassende und situationsadäquate Kommunikationsfähigkeit, die den sprachlichen Anforderungen eines akademischen Auslands- und Studienaufenthaltes in einem Land der Zielsprache entspricht (empfohlene Mobilitätsstufe). Die Stufe kann neben der allgemeinen Wissenschaftssprache auch eine fachsprachliche Orientierung beinhalten. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C1 „Effective Operational Proficiency“ des GeR.

(6) Die Stufe UNICert<sup>®</sup> IV umfasst 8 SWS und bescheinigt allgemeinwissenschaftliche und fachbezogene sprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem professionellem Niveau sowie eine umfassende kommunikative fremdsprachliche Kompetenz. Dies beinhaltet die Befähigung, in allen allgemeinen sowie studien-, berufs- und fachbezogenen Situationen - gemäß den Anforderungen und Inhalten akademischer Berufe sowie auf dem entsprechend zu erwartenden Sprachniveau und im erforderlichen Stil und Sprachregister - korrekt, flüssig und adäquat zu agieren und zu reagieren. Die Stufe kann neben der allgemeinen Wissenschaftssprache auch eine fachsprachliche Orientierung beinhalten. Diese Stufe orientiert sich im Anspruchsniveau an der Stufe C2 „Mastery“ des GeR.

(7) Die UNICert<sup>®</sup>-Niveaustufen, die zugeordneten UNICert<sup>®</sup>-Sprachlehrveranstaltungen und die zu erreichenden UNICert<sup>®</sup>-Zertifikate sind folgender Tabelle zu entnehmen:<sup>2</sup>

GeR-Niveaus	UNICert <sup>®</sup> -Lehrveranstaltungen romanische Sprachen und Englisch	UNICert <sup>®</sup> -Lehrveranstaltungen slawische Sprachen und Chinesisch Basis	UNICert <sup>®</sup> -Niveaustufe
C2/1 - C2/2	UNICert <sup>®</sup> IV/2 - 4 SWS		UNICert <sup>®</sup> IV
C1/1 - C1/2	UNICert <sup>®</sup> IV/1 - 4 SWS		
C1/1 - C1/2	UNICert <sup>®</sup> III/2 - 4 SWS		UNICert <sup>®</sup> III
B2/2 - C1/1	UNICert <sup>®</sup> III/1 - 4 SWS		
B2/1 - B2/2	UNICert <sup>®</sup> II/2 - 4 SWS	UNICert <sup>®</sup> II/2 - 6 SWS	UNICert <sup>®</sup> II
B1/2 - B2/1	UNICert <sup>®</sup> II/1 - 4 SWS	UNICert <sup>®</sup> II/1 - 6 SWS	
A2 - B1/2	UNICert <sup>®</sup> I/2 - 6 SWS	UNICert <sup>®</sup> I - 6 SWS	UNICert <sup>®</sup> I
A1 - A2		UNICert <sup>®</sup> Basis/2 - 6 SWS	UNICert <sup>®</sup> Basis
A0 - A1	UNICert <sup>®</sup> I/1 - 6 SWS	UNICert <sup>®</sup> Basis/1 - 6 SWS	

#### § 4 Teilnahme an den UNICert<sup>®</sup>-Sprachlehrveranstaltungen

(1) An den UNICert<sup>®</sup>-Sprachlehrveranstaltungen können grundsätzlich alle immatrikulierten Bachelor-Studierenden der Universität Potsdam teilnehmen. Studierende in nicht lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen können UNICert<sup>®</sup>-Sprachlehrveranstaltungen im Rahmen der fachübergreifenden berufsfeldspezifischen Schlüsselkompetenzen belegen, soweit die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung dieses vorsieht. Die Belegung von bzw. Anmeldung zu den UNICert<sup>®</sup>-

<sup>2</sup> Die tabellarische Darstellung zeigt die Verortung von Lehrveranstaltungen im Ausbildungssystem. Sie spiegelt nicht das

tatsächliche Lehrangebot bestimmter Sprachen pro Semester wider.

Sprachlehrveranstaltungen erfolgt über das Potsdamer Universitätslehr- und Studienorganisationsportal PULS.

(2) Im Interesse eines effektiven Unterrichts werden in der Regel 20, maximal 25 Studierende zu einer Sprachlehrveranstaltung zugelassen.

(3) Falls die Gruppengröße 20 Studierende dadurch nicht übersteigt, können auch Masterstudierende, Promotionsstudierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Nebenhörerinnen und Nebenhörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer zugelassen werden.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Sprachlehrveranstaltungen ist - mit Ausnahme der Anfängerkurse - der erfolgreiche Abschluss der nächst niedrigen Niveaustufe.

(5) Anstelle der nach Satz 4 erforderlichen Zugangsvoraussetzungen können gleichwertige Sprachkenntnisse in einem Einstufungstest des Zessko nachgewiesen werden. Im Ankündigungstext der Sprachlehrveranstaltung sind das erforderliche Testergebnis und die Gültigkeitsdauer auszuweisen. Ein Einstufungstest nach Maßgabe der Zessko-Prüfungsordnung berechtigt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines Hochschulfremdsprachenzertifikats UNICert® einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe.

## **§ 5 Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

(1) Für die Organisation der UNICert®-Prüfungen wird durch die Zessko-Leitung ein Prüfungsausschuss (PA) eingesetzt.

(2) Dem PA gehört je eine bzw. ein hauptamtlich am Zessko angestellte Vertreterin oder ein Vertreter der gemäß § 1 an der UNICert®-Fremdsprachenausbildung beteiligten Sprachen an.

(3) Die Zessko-Leitung bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter des PA zu dessen Vorsitzender oder Vorsitzendem.

(4) Der PA entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, in denen in dieser Ordnung nicht eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

## **§ 6 Anmeldung und Zulassung zur UNICert®-Prüfung**

(1) Die Zulassung zu einer UNICert®-Prüfung setzt den Abschluss einer der jeweiligen Niveaustufe zugeordneten UNICert®-Sprachlehrveranstaltung auf der jeweils höheren Teilstufe UNICert®.../2 gemäß § 3 Absatz 7 voraus.

(2) Zum Erwerb eines UNICert®-Zertifikats ist durch die Studierenden innerhalb der durch den PA festgelegten Frist ein Antrag auf Zulassung zur UNICert®-Prüfung zu stellen. Die Form und die Fristen für die Antragstellung werden mindestens einen Monat vor Ablauf der Frist im Rahmen der besuchten UNICert®-Sprachlehrveranstaltung über die für diese Veranstaltung genutzte Lernplattform oder per E-Mail bekannt gegeben.

(3) Sofern für die Durchführung von Prüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten Gebühren erhoben werden, gilt deren vollständige und fristgerechte Zahlung als weitere Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung.

## **§ 7 Prüfungstermine**

(1) UNICert®-Prüfungen werden in der Regel einmal pro Semester angeboten.

(2) Der Prüfungstermin und der Prüfungsort der schriftlichen Prüfung werden mindestens einen Monat vor dem Termin im Rahmen der besuchten UNICert®-Sprachlehrveranstaltung über die für diese Veranstaltung genutzte Lernplattform oder per E-Mail bekannt gegeben.

(3) Die Termine der mündlichen Prüfung, die Prüfungsorte und die Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfungskommissionen werden mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin im Rahmen der besuchten UNICert®-Sprachlehrveranstaltung über die für diese Veranstaltung genutzte Lernplattform oder per E-Mail bekannt gegeben. Eine gesonderte Einladung zur Prüfung erfolgt nicht.

## **§ 8 Durchführung der UNICert®-Prüfungen**

(1) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

(2) Über die Zulassung von Nachschlagewerken und anderen Hilfsmitteln wird rechtzeitig informiert.

(3) Gegenstand der UNICert®-Prüfungen sind die vier Fertigkeiten Hörverstehen, mündlicher Ausdruck, Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck. Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

1. Die Prüfung UNICert® Basis Chinesisch dauert insgesamt ca. 110 Minuten. Sie besteht aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil. Im mündlichen Prüfungsteil (ca. 20 Minuten) werden Hörverstehen und mündlicher Ausdruck geprüft; im schriftlichen Teil (ca. 90 Minuten) Leseverstehen und schriftlicher Ausdruck.

2. Die Prüfungen UNICert® Basis für die slawischen Sprachen und UNICert® I in allen angebotenen Sprachen dauern insgesamt 130 Minuten (schriftlich ca. 120 Minuten, mündlich 10 Minuten). Im Rahmen der schriftlichen Prüfung werden Prüfungsteile zum schriftlichen Ausdruck (ca. 40 Minuten), Leseverstehen (ca. 40 Minuten) und Hörverstehen (ca. 40 Minuten) werden gesondert durchgeführt. Der Prüfungsteil zum mündlichen Ausdruck kann in einer mündlichen Prüfung oder anhand eines Portfolios aus mehreren mündlichen monologischen und dialogischen Beiträgen durchgeführt werden.
  3. Auf der Stufe UNICert® II in allen angebotenen Sprachen dauert die Prüfung insgesamt 140 Minuten. Im schriftlichen Teil (ca. 120 Minuten) werden Hörverstehen (ca. 40 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer, mündlich konzipierter Texte und Leseverstehen (ca. 40 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer schriftlicher Texte sowie der schriftliche Ausdruck durch Verfassen eines Textes (ca. 40 Minuten) geprüft. Im mündlichen Teil (ca. 20 Minuten) wird der mündliche Ausdruck durch Präsentation und Gespräch oder anhand eines Portfolios aus mehreren mündlichen monologischen und dialogischen Beiträgen geprüft.
  4. Auf der Stufe UNICert® III in allen angebotenen Sprachen dauert die Prüfung insgesamt 240 Minuten. Geprüft werden Hörverstehen (ca. 40 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer, mündlich konzipierter Text und Leseverstehen (ca. 60 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer schriftlicher Texte sowie der schriftliche Ausdruck (ca. 110 Minuten) durch Verfassen eines Textes und der mündliche Ausdruck (ca. 30 Minuten) durch Präsentation und Gespräch. Die schriftliche Prüfung (Hörverstehen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck) kann auch integriert durch die Bearbeitung eines Falls erfolgen.
  5. Auf der Stufe UNICert® IV in allen angebotenen Sprachen dauert die Prüfung insgesamt 340 Minuten. Geprüft werden Hörverstehen (ca. 90 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer, mündlich konzipierter Texte und Leseverstehen (ca. 100 Minuten) durch Aufgaben zum Verstehen authentischer schriftlicher Texte sowie der schriftliche Ausdruck (ca. 120 Minuten) durch Verfassen eines Textes und der mündliche Ausdruck (ca. 30 Minuten) durch Präsentation und Gespräch. Die schriftliche Prüfung (Hörverstehen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck) kann auch integriert durchgeführt werden. In diesem Fall weisen die Studierenden die zur effektiven Ausübung eines akademischen Berufs notwendigen fremdsprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine der drei folgenden Prüfungsaufgaben nach:
    - a) Bearbeitung eines Falls;
    - b) schriftliche Abhandlung zu einem ausgewählten Wissensgebiet;
    - c) eine andere geeignete schriftliche Aufgabe.
- (4) Die schriftlichen und die mündlichen Prüfungsleistungen werden von jeweils zwei Prüfenden bewertet. Zum Prüfenden können nur Lehrende des Zessko bestellt werden, wobei mindestens einer der beiden eine hauptamtlich angestellte Mitarbeiterin oder ein hauptamtlich angestellter Mitarbeiter des Zessko sein muss. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ergeben sich jeweils aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen jeder Prüfungsleistung durch beide Prüfende.
- (5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. In das Protokoll sind aufzunehmen:
  - a) Ort und Datum der Prüfung,
  - b) Name der Aufsichtsperson,
  - c) Name der oder des Studierenden,
  - d) die Zeitdauer der Prüfung,
  - e) geprüfte Fertigkeiten,
  - f) besondere Vorkommnisse.
- (6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen und von beiden Prüfenden zu unterzeichnen. In das Protokoll sind aufzunehmen:
  - a) Datum der Prüfung,
  - b) Namen der Prüfenden,
  - c) Name der oder des Studierenden,
  - d) Thema der Prüfung,
  - e) die Note.

## § 9 Ergebnis der Prüfung, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in allen vier Prüfungsteilen (Hörverstehen, mündlicher Ausdruck, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck) ist folgende Notenskala zu verwenden: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(2) Die UNICert®-Prüfungen gelten als bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile (Hörverstehen, mündlicher Ausdruck, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck) je mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Andernfalls kann der Teil, der den Anforderungen nicht entspricht, gemäß § 12 wiederholt werden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der vier Prüfungsteile (Hörverstehen, mündlicher Ausdruck, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck).

(3) Die Gesamtnote wird folgendermaßen festgelegt:

1. Alle vier Prüfungsteile nach Absatz 2 gehen gleichwertig in die Endnote ein.

2. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.
3. Sofern der nach Nr. 2 ermittelte Wert in der Notenskala 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 2 ermittelte Wert nicht in der Notenskala 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben, sofern die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,3 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt von 1,7 bis 2,3 = gut,
- bei einem Durchschnitt von 2,7 bis 3,3 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt von 3,7 bis 4,0 = ausreichend.

## § 10 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, in dem die Prüfung absolviert wurde, in elektronischer Form mitgeteilt.

## § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Prüfungsteil versäumen oder vor Beendigung des Prüfungsteils die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Abbruch geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Prüfenden innerhalb von sieben Tagen erforderlich. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Bei rechtzeitiger Anzeige und Bestätigung der Prüfungsunfähigkeit wird der abgebrochene bzw. nicht wahrgenommene Prüfungsversuch nicht gewertet. Der Nachprüfungstermin ist innerhalb einer Frist von acht Wochen festzulegen und spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters anzusetzen.

(3) Wenn Studierende versuchen, das Ergebnis einer Leistung in einem Prüfungsteil durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw.

publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat) wird, wird der entsprechende Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer an einem Täuschungsversuch mitwirkt, wird von der Fortsetzung des Prüfungsteils ausgeschlossen; in diesem Fall wird der Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Um einen Plagiatsverdacht überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen.

(5) Wenn Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungsteils schwerwiegend stören, können sie von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12 Wiederholung von Prüfungsteilen

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können zweimal wiederholt werden. Wird die zweite Wiederholung dieses Prüfungsteils erneut als „nicht ausreichend“ bewertet, gilt dieser als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall gilt die gesamte UNICert®-Prüfung als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene UNICert®-Prüfung kann wiederholt werden, wobei jedoch die zugeordnete UNICert®-Sprachlehrveranstaltung zu wiederholen ist.

## § 13 Nachteilsausgleich

Weisen Studierende nach, dass sie wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der PA auf schriftlichen Antrag Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

## § 14 UNICert®-Zertifikate

(1) Neben den persönlichen Daten der Studierenden enthält ein UNICert®-Zertifikat

- die Niveaustufe,
- die Angabe der Wissenschaftsorientierung,

- die in der Prüfung erbrachten Leistungen,
- die Gesamtnote in Form einer Ziffer.

(2) Das UNICert®-Zertifikat wird von einem Mitglied des PA und einem Mitglied der Zessko-Leitung unterzeichnet.

### **§ 15    Einsicht in die Prüfungsakten**

Die Studierenden können innerhalb eines Monats, nachdem ihnen das Gesamtergebnis mitgeteilt wurde, auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Unterlagen für die Leistungsbewertung nehmen.

### **§ 16    Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam (AmBek. UP Nr. 2/1996 S. 106) außer Kraft.